

Stiftungsurkunde der Stiftung Urech'sches Kinderspital und reformiertes Kinderheim in Brugg (Stiftungsreglement Brugg)

vom 12. Februar 1947

Art. 1

Unter dem Namen "Urech'sches Kinderspital und reformiertes Kinderheim Brugg" mit Sitz in Brugg besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB¹.

Name und
Sitz

Art. 2

¹ Die Stiftung hat den Zweck, kranken oder pflegebedürftigen Kindern, vorwiegend aus dem Kanton Aargau, gegen möglichst billige Entschädigung Obdach, Kost, ärztliche Behandlung und sachverständige Pflege zu gewähren.

Zweck

² Sie gewährt auch versorgungsbedürftigen Kindern Aufnahme. Die verfügbaren Plätze im Kinderheim oder im Spital sollen in erster Linie unbemittelten Kindern zur Verfügung stehen, die in keiner Familie geborgen sind oder denen zu Hause keine sachgemässe Behandlung und Pflege gewährt werden kann. Die Konfession bildet keine Schranke.

Art. 3

Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus:

Stiftungs-
vermögen

- a) Liegenschaften, nämlich:
Grundstück und Gebäulichkeiten mit Zugehör im Wert von Fr. 47'250.-- (amtliche Schätzung).
- b) Kapitalvermögen (Wertschriften) im Gesamtwert von rund Fr. 124'100.-- (Wert 01. Januar 1947).
- c) Zweckgebundene Fonds im Betrage von rund Fr. 30'300.-- (Wert 01. Januar 1947).
- d) Mobilien im Versicherungswert von Fr. 20'000.--.

Art. 4

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau leistet an die Betriebskosten einen jährlichen Beitrag von Fr. 7'000.--.

Beitrag der
reformierten
Landes-
kirche

² Dieser Beitrag kann durch eine Vereinbarung zwischen dem reformierten Kirchenrat und dem Stiftungsrat erhöht oder herabgesetzt werden, sofern die Erreichung des Stiftungszweckes dies erfordert bzw. zulässt.

¹ SR 210.

Art. 5

Verwaltung

Die Betriebskosten werden bestritten:

- a) aus den Zinsen des Stiftungsfonds,
- b) aus den Beiträgen der reformierten Landeskirche,
- c) aus den Staatsbeiträgen,
- d) aus den Geschenken, Liebesgaben und Vermächtnissen, soweit dieselben nicht zum Stiftungsvermögen oder zu einem zweckgebundenen Fonds geschlagen werden,
- e) aus den Kranken- und Verpflegungstaxen.

Art. 6

Organe

¹ Als Stiftungsrat besteht eine Kommission von 7 Mitgliedern. Davon wählen der Regierungsrat und der reformierte Kirchenrat je zwei Mitglieder. Der Stiftungsrat ergänzt und konstituiert sich im übrigen selbst. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates soll eine Ärztin oder ein Arzt sein.

² Das Präsidium und das Aktariat des Stiftungsrates sind ermächtigt, die Stiftung nach aussen rechtsverbindlich zu vertreten.

Art. 7

Hauswesen

¹ Ein vom Stiftungsrat bestelltes Damenkomitee überwacht die Haushaltung.

² Das Hauswesen und die Krankenpflege werden von ausgebildeten Krankenpflegerinnen (Diakonissen) besorgt, denen die nötigen Dienstboten beigegeben werden.

Art. 8

Spitaldienst

Die sanitärische Leitung des Spitals und die ärztliche Betreuung der Kranken obliegen einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der vom Stiftungsrat gewählt wird.

Art. 9

Reglement

Ein vom Regierungsrat und vom reformierten Kirchenrat genehmigtes Reglement enthält die näheren Bestimmungen über die Aufgaben des Stiftungsrates und die weitere Organisation der Stiftung.

Beschlossen am 12. Februar 1947. Vom Grossen Rat genehmigt am 16. April 1948.